

**Beschlussvorlage der Verwaltung  
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	10.04.2024	öffentlich
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	23.04.2024	öffentlich
<b>Fachbeirat für Mädchenarbeit</b>	24.04.2024	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	14.05.2024	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	23.05.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**8. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.05.2008**

Betroffene Produktgruppe

- 11 03 02 Zentrale Leistungen des Schulträgers
- 11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Es ergeben sich nur geringfügige Mindererträge, die vollständig in den betroffenen Produktgruppen aufgefangen werden können. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Ergebnisplan.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

zuletzt aufgrund der 7. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung (Drucksachen-Nr. 7443/2020-2025):

- Schul- und Sportausschuss, 13.02.2024, TOP 3.7
- Finanz- und Personalausschuss, 05.03.2024, TOP 5
- Jugendhilfeausschuss, 06.03.2024, TOP 7
- Rat der Stadt Bielefeld, 14.03.2024, TOP 9

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss / Der Schul- und Sportausschuss / Der Fachbeirat für Mädchenarbeit / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, dass der Rat der Stadt Bielefeld die beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2024 beschließt.

bzw.

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2024.

Begründung:

Die Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr. 7740/2020-2025 wird durch diese Nachtragsvorlage mit der Drucksachen-Nr. 7740/2020-2025/1 ersetzt. Änderungen gegenüber der ursprünglichen Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr. 7740/2020-2025 sind in Rot

geschrieben. Grund für die Änderung ist, dass in der Anlage 1 ein Datum geändert werden muss. Die 7. Änderungssatzung datiert nicht vom 28.03.2024, sondern vom 02.04.2024.

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege (KiTPF), Kindertageseinrichtungen (Kita) und in den Offenen Ganztagschulen (OGS) werden Elternbeiträge entsprechend der Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld erhoben.

Bei der Erhebung der Elternbeiträge gilt der Grundsatz, dass Eltern nur für ein Kind einen Elternbeitrag oder einen ermäßigten Elternbeitrag leisten müssen, wenn ein weiteres Geschwisterkind in der KiTPF, in einer Kita oder in der OGS betreut wird. Diese sog. Geschwisterkindregelung ist in § 5 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung (EBS) geregelt.

Die Geschwisterkindregelung findet auch Anwendung, wenn ein Kind nach § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom Elternbeitrag befreit ist: Beginnend mit dem Kita-Jahr (Beginn jeweils 01.08.) werden Kinder in KiTPF oder Kita bis zur Einschulung beitragsfrei betreut, wenn sie bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden. In Folge dieser Beitragsbefreiung nach dem KiBiz wird von den Eltern auch für ein Geschwisterkind kein Elternbeitrag erhoben.

Die aktuelle Formulierung der Geschwisterkindregelung in § 5 Absatz 1 EBS bezieht sich jedoch ausschließlich auf Betreuungsangebote, für die die Stadt Bielefeld die Kosten trägt. Wird ein Geschwisterkind in einer heilpädagogischen Gruppe oder auf einem heilpädagogischen Platz betreut, greift die Geschwisterkindregelung nicht, da die Kosten für diese Gruppen bzw. Betreuungsplätze nicht von der Stadt Bielefeld getragen werden.

Diese Ungleichbehandlung soll durch eine Klarstellung zur Geschwisterkindregelung beendet werden, nach der die Geschwisterkindregelung auch gilt, wenn ein Geschwisterkind in einer heilpädagogischen Gruppe oder auf einem heilpädagogischen Platz betreut wird. Hierzu wird in § 5 Absatz 1 Nr. 1 EBS nach dem Satz „Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 50 Absatz 1 KiBiz NRW beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.“ folgender neuer Satz eingefügt:

*„Dies gilt auch, wenn das Kind in einer heilpädagogischen Gruppe bzw. auf einem heilpädagogischen Platz in einer Kindertageseinrichtung betreut wird und die Voraussetzungen nach § 50 Absatz 1 KiBiz NRW erfüllt.“*

Die Klarstellung führt zu einer vernachlässigbaren Minderung der Erträge aus Elternbeiträgen, die nicht konkret beziffert werden kann. Es ist nicht feststellbar, bei wie vielen Geschwisterkindern ein Kind auf einem der derzeit 76 heilpädagogischen Plätze und ein weiteres Kind auf einem Regelplatz in der KiTPF, in einer Kita oder in der OGS betreut wird. Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Bielefeld werden dennoch als unwesentlich eingeschätzt, während sich dies für die betroffenen Eltern deutlich anders darstellt.

Anlage 1: 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.